

Sicherheit an Bahnhöfen weiter erhöhen

Bund und Bahn setzen auf modernste Videotechnik

(BS/Marco Feldmann) An sieben ausgewählten Projektbahnhöfen der Deutschen Bahn sollen die objektive und die subjektive Sicherheit gestärkt werden. Dazu sollen Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen ergriffen werden, darunter bauliche und technische Veränderungen. Aber auch personell soll sich etwas tun.

In technischer Hinsicht wird insbesondere auf den Ausbau der Videotechnik gesetzt. Der Bund und die Deutsche Bahn investieren dafür rund 180 Millionen Euro. In den nächsten vier Jahren wird die Anzahl der Videokameras an Bahnsteigen um rund ein Drittel auf etwa 11.000 Kameras erhöht. Aktuell sind rund 8.000 Kameras an 800 Bahnhöfen im Einsatz. Die neuen Kameras erzeugen dabei hochauflösende Bilder.

Kampagne vorgesehen

Über einen Projektzeitraum von drei Jahren richtet die Deutsche Bahn zudem einen "Sicherheitsbahnhof" am Berliner Bahnhof Südkreuz ein. Dort werden verschiedene Varianten von Schutzbarrieren für Reisende auf einem Bahnsteig sowie intelligente Videoanalysetechnik zur Erhöhung der Sicherheit erprobt und unter wissenschaftlicher Begleitung längerfristig betrachtet. Analysiert wird auch, wie sich die Sicherheit steigern lässt, ohne dass Fahrgästen Nachteile entstehen – zum Beispiel, ob sich Sicherheitsmaßnahmen negativ auf die Pünktlichkeit oder die Kapazität der Züge auswirken.



Am Berliner Bahnhof Südkreuz (Foto) soll ein "Sicherheitsbahnhof" entstehen. Foto: BS/Marc Cluet, CC BY 2.0, flickr.com

Ergänzend startet die Deutsche Bahn eine Awareness-Kampagne mit Schwerpunkt Verkehrsunfallprävention und Zivilcourage. Damit sollen die Reisenden noch mehr für ein umsichtiges Verhalten im Bahnhof, insbesondere am Bahnsteig, sensibilisiert werden. Zudem sollen zusätzliche Schraffuren an Bahnsteigen große Bahnhöfe besser kennzeichnen, die freizuhalten sind. Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) erklärte: "Es gibt Handlungsbedarf, um unsere

Bahnhöfe und Züge noch sicherer zu machen. Mit den nun vereinbarten Maßnahmen erhöhen wir die Sicherheit in Bahnhöfen und Zügen." Und Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (ebenfalls CSU) ergänzte: "Noch mehr Sicherheit in Bahnhöfen – das ist unser gemeinsames Ziel. Dafür haben wir ein Maßnahmenpaket erarbeitet: bessere Videoüberwachung, klarere Gestaltung der Bahnhöfe, mehr Information und Sensibilisierung der Reisenden sowie einen Praxistest für neue Technologien."

Neue Konzeption bei Berliner Polizei

Kontaktbereichsbeamte sind in den Kiezen zurück

(BS/mfe) Berlins Innensenator Andreas Geisel (SPD) und Polizeipräsidentin Dr. Barbara Slowik haben ein Konzept zur Stärkung der bürgernahen und kiezierorientierten Polizeipräsenz vorgestellt. Im Rahmen von "Kontaktbereichsdienst 100" (KoB 100) baut die Polizei ihre Erreichbarkeit weiter aus und erhöht ihre Präsenz nun auch in Kiezen außerhalb des S-Bahnringes.

Die Konzeption verfolgt einen kiezierorientierten Kontaktbereichsbeamtenansatz. Der Beamte soll "sicht- und anfassbar" sein und Vertrauen zu den Bürgern aufbauen. Im Vergleich zur Vergan-

genheit haben die Kontaktbereichsbeamten im Rahmen von KoB 100 neben ihrer Tätigkeit im Kiez keine anderen Aufgaben mehr wahrzunehmen. Dadurch sollen sie laut Slowik noch bes-

ser mit dem Kiez "verwoben und verankert" sein. Außerdem geht es darum, das Sicherheitsgefühl der Bürger zu verbessern. Die Kontaktbereichsbeamten sind 365 Tage im Jahr als Fußstreifen unterwegs. Ihre Dienstzeiten können sie dabei jeweils in der Zeit von sechs bis 22 Uhr freidisponieren.

Der Ansatz soll auf weitere Bezirke und Ortsteile Berlins ausgeweitet werden, darunter auch Neukölln. Geisel unterstrich: "KoB 100 bedeutet Polizei für Kieze. Ansprechbar, bürgernah und präsent. Zu 100 Prozent. Die Arbeit der Polizei steht für mehr Kiez, mehr Sichtbarkeit und mehr Präsenz. Die Aufgaben, die die Kontaktbereichsbeamten und -beamtinnen wahrnehmen, sind ein großer Mehrwert für alle Anwohnerinnen und Anwohner in den Quartieren."



Berlins Innensenator Andreas Geisel (SPD, im Vordergrund) stellte eine neue Konzeption der polizeilichen Kontaktbereichsarbeit vor. Foto: BS/Dombrowsky

Weniger Verkehrstote in 2020

Folgen der Corona-Pandemie für den Verkehr

(BS/bk) Die Corona-Pandemie hatte im vergangenen Jahr auch eine positive Auswirkung. Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) fiel die Zahl der Verkehrstoten im Jahr 2020 um fast neun Prozent auf unter 2.800.

Ebenso haben sich die polizeilich erfassten Unfälle gegenüber dem Vorjahr um rund 13 Prozent auf 2,33 Millionen verringert. Dabei reduzierten sich nach Schätzungen der Bundesanstalt auch die Unfälle mit Personenschaden auf rund 272.000. Bei diesen Unfällen verunglückten ungefähr 340.000 Personen. Auf Autobahnen ereigneten sich rund ein Fünftel weniger Unfälle mit Personenschaden.

Einzig die Zahlen der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer gingen nicht bzw. nur ge-

ringfügig zurück. Im Jahr 2020 waren etwa 430 getötete Radfahrerinnen und Radfahrer zu beklagen. Im vorangegangenen Jahr waren dies 445. Die Zahl der getöteten Fußgängerinnen und Fußgänger stagnierte bei über 400.

Den Grund für den Rückgang sieht das BASt in der gesunkenen Fahrleistung durch die Eindämmungsmaßnahmen. Die Fahrleistung, also die gefahrenen Kilometer, sank deutlich unter das Niveau von 2019 um fast elf Prozent auf 673 Milli-

arden Fahrzeugkilometer. Ein besonderer Rückgang ließ sich auf der Autobahn beobachten.

Grundlage für diese Schätzungen bildet die Datengrundlage zu Unfällen und Personenschäden bis August bzw. September. Die Zahlen der noch fehlenden Monate würden mittels Zeitreihenmodellen prognostiziert, so das BASt. Aufgrund der besonderen Situation im Jahr 2020 sei durch die Corona-Pandemie eine Vorausschätzung für das Jahr 2020 "mit höheren Unsicherheiten behaftet als üblich".

Zugang zu Rohmessdaten gestärkt

Bundesverfassungsgericht weitet Betroffenenrechte aus

(BS/Marco Feldmann) Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe haben das Recht auf Zugang zu Informationen gestärkt, die nicht Teil der Bußgeldakte sind. Dies betrifft Personen, die Betroffene in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen sind und Einblick in Rohmessdaten der eingesetzten Technik nehmen wollen. Damit wird die Arbeit für die Mitarbeiter der Bußgeldstellen vor Ort komplexer.

Die Nichtgewährung des Einblicks in Informationen durch die Fachgerichte, wie etwa die Lebensakte des verwendeten Messgerätes, den Eichschein oder die Rohmessdaten der Blitzer, verletze den Beschwerdeführer im Rahmen des Verfahrens über eine Verfassungsbeschwerde in seinem Recht auf ein faires Verfahren, hieß es.

Es sei verfassungsrechtlich wegen zwar nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte im Falle eines standardisierten Messverfahrens von einer reduzierten Sachverhaltsaufklärungs- und Darlegungspflicht ausgegangen seien. Denn bei diesen Messverfahren seien nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) geringere Anforderungen an die Beweisführung und die Urteilsfeststellungen der Fachgerichte zu stellen. Bestünden keine Bedenken gegen die Richtigkeit des Messergebnisses, genüge deshalb zum Nachweis eines Geschwindigkeitsverstößes grundsätzlich die Mitteilung des ermittelten Messwertes, der ermittelten Geschwindigkeit nach Abzug der Toleranz und des berücksichtigten Toleranzwertes.

Dem Betroffenen bleibe aber die Möglichkeit eröffnet, das Tatgericht auf Zweifel aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen. Hierfür müsse er konkrete Anhaltspunkte für technische Fehlfunktionen des Messgerätes vortragen. Die bloße Behauptung, die Messung sei fehlerhaft,

begünne für das Gericht keine Pflicht zur Aufklärung, so die Bundesverfassungsrichter. Diese Vorgehensweise der Fachgerichte im Ordnungswidrigkeitenverfahren sei nicht zu beanstanden. Hierdurch werde gewährleistet, dass bei massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht bei jedem einzelnen Bußgeldverfahren anlasslos die technische Richtigkeit einer Messung jeweils neu überprüft werden müsse.

Nicht unbegrenzt gültig

Allerdings folge aus dem Recht auf ein faires Verfahren grundsätzlich auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren das Recht, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden. Wenn der Betroffene Zugang zu Informationen begehrte, die sich außerhalb der Gerichtsakte befänden, um sich Gewissheit über seiner Entlastung dienende Tatsachen zu verschaffen, sei ihm dieser Zugang grundsätzlich zu gewähren. Dies bedeute jedoch nicht, dass das Recht auf Zugang zu den außerhalb der Akte befindlichen Informationen unbegrenzt gelte. Vor allem im Bereich massenhaft vorkommender Ordnungswidrigkeiten sei in Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege eine sachgerechte Eingrenzung des Informationszugangs geboten. Die gewünschten, hinreichend konkret benannten Informatio-

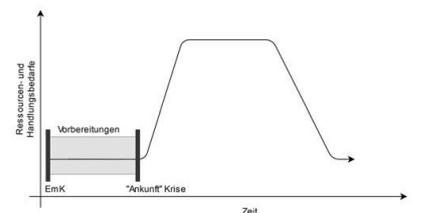
nen müssten aus diesem Grunde zum einen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf stehen und zum anderen eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen. Durch die Gewährung eines solchen Informationszugangs werde der Rechtsprechung zu standardisierten Messverfahren nicht die Grundlage entzogen. Zwar stehe dem Betroffenen ein Zugangsrecht vom Beginn bis zum Abschluss des Verfahrens zu. Er könne sich mit den Erkenntnissen aus dem Zugang zu weiteren Informationen aber nur erfolgreich verteidigen, wenn er diesen rechtzeitig im Bußgeldverfahren begehrte.

Solange sich aus der Überprüfung der Informationen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses ergäben, blieben die Aufklärungs- und Feststellungspflichten der Fachgerichte nach den Grundsätzen des standardisierten Messverfahrens reduziert. Ermittle der Betroffene allerdings konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses, müsse das Fachgericht entscheiden, ob es sich – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – dennoch von dem Geschwindigkeitsverstoß überzeugen könne, urteilen die Karlsruhe Bundesrichter. Zu Rohmessdaten hatte auch bereits der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes entschieden.

Mehr Zeit und effizientere Strukturen

Kommunales Krisenmanagement stärken

(BS/Dirk Fahrland*) Gutes Krisenmanagement in Verwaltungen hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab: von genügend Zeit, funktionierenden Prozessen und ausreichenden Ressourcen. Während der Aufbau ausreichender Ressourcen ein langwieriges Unterfangen sein kann, möchte der nachfolgende Artikel zeigen, dass mit relativ einfachen Mitteln Zeit gewonnen und gegebenenfalls Prozesse angepasst werden können.



Je früher eine Krise erkannt wird, desto besser. Foto: BS/BFG

Üblicherweise tritt ein Krisenereignis unerwartet ein und erfordert unmittelbares Handeln unter erheblichem Einsatz von Ressourcen. Für Katastrophenfälle sind mittlerweile umfangreiche Vorkehrungen getroffen worden: Es wurden Risikoanalysen gefertigt, Gefahrenabwehrpläne geschrieben und Stabsstrukturen auf Verwaltungsebenen etabliert. Für Krisen unterhalb der Katastrophenschwelle gibt es solche Vorplanungen oft nicht. Und die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass sich die Katastrophenschutzstrukturen nicht ohne Weiteres anwenden ließen.

Da man sich im Rahmen der Vorplanungen nicht auf jedes denkbare (und vielmehr noch: undenkbare) Ereignis vorbereiten kann, sollte man bestrebt sein, ein Ereignis mit Krisenpotenzial (EmK) möglichst frühzeitig zu erkennen. Denn je früher ein solches EmK erkannt wird, desto mehr Zeit bleibt für weitere Vorbereitungen (z. B. Bereitstellung und ggf. Beschaffung von Ressourcen). Eine gute Krisenfrüherkennung kann Ihnen also beim Faktor Zeit einen erheblichen Vorteil verschaffen.

In jeder Verwaltung arbeiten Menschen, die aufgrund ihrer Fachkompetenz Risiken erkennen, wenn sie in der Ferne auftauchen. Sei es ein ansteckendes Virus, das seinen Weg von Asien nach Europa geschaff hat, oder ein gehacktes Computersystem

in einem Krankenhaus, welches man auch in der Verwaltung nutzt. Dieses Wissen muss sich die Verwaltung als Organisation nutzbar machen.

Stabsstellen einrichten

Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Prozess zu entwickeln, der sicherstellt, dass von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erkannte Ereignisse mit Krisenpotenzial zügig bei der Behördenleitung ankommen. Wenn diese zu der Bewertung kommt, dass es sich um ein Risiko für die eigene Verwaltung handelt, wird eine Stabsstelle EmK etabliert. Deren wesentliche Aufgaben sind:

- frühzeitige Problemanalyse,
- Erkennung von Schnittstellen zu nach- und übergeordneten Verwaltungsebenen und sonstigen Akteuren,
- Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- ggf. Anpassen der Kommunikationsstruktur,

• zielgerichtetes Steuern von Informationen.

Die Aufgaben des Stabes bleiben unberührt; dieser tritt weiterhin zusammen und bedient das strategische Krisenmanagement. Das operative Krisenmanagement der Verwaltung kann durch die Stabsstelle EmK wahrgenommen werden. Zur Bildung kann auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden, indem man die Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS) – lageangepasst – zusammenzutreten lässt. Die KGS erhält dann weitergehende Befugnisse, damit sie Aufgaben verbindlich in die Verwaltung geben kann, und fachliche Kompetenzen, die durch Hinzuziehung von Mitarbeitern aus den Fachämtern sichergestellt wird.

*Dirk Fahrland, Ass. jur., ist Dozent und Projektmitarbeiter beim Institut für Gefahrenabwehr GmbH.